



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständesicherheit (Lebensmittelsicherheitsgesetz)**

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

A Problem und Lösung

Mit § 46 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) wird den Ländern die Ermächtigung erteilt, zur Durchführung der Überwachung nach dem LMBG weitere Vorschriften zu erlassen.

Bisher werden entsprechende Regelungen durch einfachen Erlass an die für die Durchführung der Überwachung zuständigen Behörden festgelegt. In diesem Zusammenhang besteht jedoch nur die Möglichkeit, Näheres zur Auslegung vorhandener Rechtsvorschriften verwaltungsintern vorzugeben. In bestimmten Fällen reichen die vorhandenen Vorschriften aber nicht aus, um die Überwachung nach dem LMBG und daraus resultierender Rechtsverordnungen im Sinne eines umfassenden vorbeugenden Verbraucherschutzes zu gewährleisten. Betroffen sind hier insbesondere Regelungen zu Anzeigeverpflichtungen, Anordnungen im Einzelfall, die sich auf die Prüfung der Verkehrsfähigkeit von Produkten durch den Hersteller oder Inverkehrbringer beziehen und die Sicherstellung von Produkten sowie die Präzisierung der Durchführung von öffentlichen Warnungen nach dem Produktsicherheitsgesetz. Es bedarf einer landesrechtlichen Vorgabe, um der Verwaltung die erforderlichen Mittel an die Hand zu geben.

Zur Schaffung einer höheren Transparenz der amtlichen Lebensmittelüberwachung wird die formelle Grundlage zum Einsatz eines 'Beratenden Lebensmittelausschusses' vorgegeben.

Mit der Einführung einer Anzeigepflicht für diejenigen, die Lebensmittel gewerbsmäßig herstellen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen, soll sichergestellt werden, dass die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde Kenntnis von deren Tätigkeit hat. Dies ist Voraussetzung, um eine Überwachung überhaupt durchführen zu können.

Nach § 41 Abs. 2 LMBG hat die Überwachung durch fachlich ausgebildetes Personal zu erfolgen. Für nicht wissenschaftliches Personal hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung eine Grundlage geschaffen.

Welches wissenschaftliche Personal als fachlich ausgebildet gilt, ist jedoch nicht näher präzisiert. Als Anhaltspunkt ist die Richtlinie 93/99/EWG des Rates über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung heranzuziehen. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die vorrangig in Frage kommenden wissenschaftlichen Berufsgruppen festgelegt. Außerdem wird eine Ermächtigung zur Ausarbeitung einer Landes-Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen oder Lebensmittelchemiker geschaffen.

Nach § 46 a LMBG können für bestimmte Amtshandlungen nach diesem Gesetz kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden. Zum Teil sind Gebührentatbestände in Form von Gemeinschaftsgebühren in der Richtlinie 85/73/EWG in geltender Fassung festgelegt, die bereits mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in nationales Recht überführt wurden. Da diese Gemeinschaftsgebühren nicht in jedem Fall zu einer Kostendeckung führen, bedarf es einer Ermächtigung durch Landesgesetz, darüber hinaus gehende Gebühren festzusetzen.

B Alternativen

Keine. Bei einem Verzicht auf das Gesetz könnten die Verbesserungen im Sinne eines umfassenden vorbeugenden Verbraucherschutzes im Bereich der Lebensmittelsicherheit nicht im erforderlichen Umfang erreicht werden.

C Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten und Verwaltungsaufwand

Kosten für die öffentlichen Haushalte sind durch das Lebensmittelsicherheitsgesetz im Zusammenhang mit der Einberufung des 'Beratenden Lebensmittelausschusses' in geringfügigem Umfang zu erwarten. Die Betreuung des Ausschusses erfolgt mit vorhandenem Personal.

2. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Direkte Kosten für die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Indirekt können Kosten durch die Möglichkeit der Festlegung kostendeckender Gebühren sowie durch die durch das Gesetz ermöglichten Anordnungen im Einzelfall durch die zuständigen Überwachungsbehörden entstehen. Die Höhe der möglichen indirekten Kostenbelastung ist nicht im Voraus abzuschätzen.

D Federführung

Federführend für den Gesetzentwurf ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.

Gesetz
zur Verbesserung der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständesicherheit
(Lebensmittelsicherheitsgesetz)
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Grundsätze

(1) Die amtliche Überwachung der Beachtung der Vorschriften

1. des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116),
2. des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Artikel 194 des Gesetzes vom 20. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
3. des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), sowie
4. der auf Grund der Gesetze nach Nummer 1 bis 3 erlassenen Verordnungen erstreckt sich auf alle Stufen der Herstellung, der Behandlung und des Inverkehrbringens im Sinne von § 7 LMBG sowie auf die in § 2 Nr. 10 bis 20 des Weingesetzes genannten Tätigkeiten (amtliche Lebensmittelüberwachung).

(2) Lebensmittelüberwachungsbehörden sind

1. das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein als oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde,
2. das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) als obere Lebensmittelüberwachungsbehörde,
3. die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Mit der Überwachung beauftragte Personen

(1) Mit der Überwachung im Sinne von § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 des LMBG werden wissenschaftliche Sachverständige im Sinne des Absatzes 2 sowie Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure nach der Lebensmittelkontrolleurverordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236) beauftragt.

(2) Die beauftragten Sachverständigen sollen den Berufen Tiermedizin, Lebensmittelchemie, Chemie oder Humanmedizin angehören. Die oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Berufsgruppen für die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung zu benennen sowie Einheiten der Ausbildung, Prüfung und die Mindestdauer des Studiums für einzelne dieser Berufe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur festzulegen.

§ 3

Beratender Lebensmittelausschuss

(1) Unter der Bezeichnung „Beratender Lebensmittelausschuss des Landes Schleswig-Holstein“ wird bei der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde ein Beratungsausschuss eingesetzt. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus

1. sieben Vertreterinnen oder Vertretern insbesondere der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Landwirtschaft, der Lebensmittel verarbeitenden Industrie, des Handwerks, des Einzelhandels, des Hotel- und Gaststättengewerbes,
2. zwei vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten zu benennenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern und
3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde, des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus, der oberen Lebensmittelüberwachungsbehörde und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kreisordnungsbehörden; diese Vertreterinnen oder Vertreter besitzen kein Stimmrecht.

Sachverständige können bei Bedarf im Einvernehmen mit der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde hinzugezogen werden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Mitglieder des Ausschusses werden von der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde auf Vorschlag der dort genannten Verbraucher- und Wirtschaftsverbände, die Vertreterin oder der Vertreter der Kreisordnungsbehörden auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufen. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist aus demselben Bereich ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden. Die Berufung der Mitglieder erfolgt für drei Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird veröffentlicht.

(3) Der Ausschuss berät die oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde. Er wird frühzeitig informiert über

1. Probleme und Fragen, die im Zusammenhang mit der Überwachung und der Beachtung lebensmittelrechtlicher Vorschriften auftreten,
2. Gesetze und Verordnungen des Landes sowie sonstige das Lebensmittelrecht betreffende landesrechtliche Vorschriften,
3. Vorhaben auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft oder der Bundesebene, die für den Ausschuss im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind,
4. sonstige die Lebensmittelsicherheit betreffende Fragen.

(4) Der Ausschuss tagt nicht öffentlich. Die Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Stellungnahmen des Ausschusses einschließlich abweichender Auffassungen werden veröffentlicht, soweit hiervon keine schützenswerten Interessen der Allgemeinheit oder von juristischen oder natürlichen Personen betroffen sind.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus der Reihe der Mitglieder gewählt. Der Ausschuss wird regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den Ausschuss in dringenden Fällen umgehend einberufen. Sie oder er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies fordert.

(6) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt bei der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde.

§ 4

Anzeigepflicht

(1) Ihre Tätigkeit haben anzuzeigen

1. Inhaberinnen oder Inhaber oder anderweitig Verantwortliche von Unternehmen oder Selbständige, die gewerbsmäßig Lebensmittel oder dem Weingesetz unterfallende Erzeugnisse herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, ausgenommen solche, die auf Grund der Anmeldepflicht nach der Gewerbeordnung bereits einen Umgang mit Lebensmitteln oder dem Weingesetz unterfallenden Erzeugnissen angezeigt haben, und landwirtschaftliche Betriebe, die Lebensmittel nicht direkt an die Verbraucherin oder den Verbraucher abgeben,
2. Milcherzeugerinnen oder Milcherzeuger,
3. Betreiberinnen oder Betreiber von Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, ausgenommen solche, für die eine anderweitige behördliche Melde- oder Genehmigungspflicht besteht,
4. Inhaberinnen oder Inhaber oder anderweitig Verantwortliche von Unternehmen oder Selbständige, die gewerbsmäßig Tabakwaren, kosmetische Mittel oder sonstige Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes (Bedarfsgegenstände) herstellen oder aus Drittstaaten oder anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in den Geltungsbereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes verbringen.

(2) Die Anzeige hat vor Aufnahme, Veränderung oder Beendigung der in Absatz 1 beschriebenen Tätigkeiten bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Lebensmittelüberwachungsbehörde oder in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Lebensmittelüberwachungsbehörde verlegt wird. Die Anzeige beinhaltet

1. den Namen und die Anschrift der oder des Anzeigepflichtigen,
2. die Anschrift des Betriebes, sofern diese von der Anschrift der oder des Anzeigepflichtigen abweicht und

3. die Art der Tätigkeit im Umgang mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen oder dem Weingesetz unterfallenden Erzeugnissen.

§ 5

Anordnungen im Einzelfall

(1) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Lebensmittel oder ein Bedarfsgegenstand entgegen den Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts hergestellt, in den Verkehr gebracht oder behandelt wurde oder wird, können die Kreisordnungsbehörden im Einzelfall auf Kosten der verantwortlichen oder verfügungsberechtigten Person anordnen, dass diese Person

1. eine Prüfung durchführt oder
 2. durch eine zugelassene Gegenprobensachverständige oder einen zugelassenen Gegenprobensachverständigen durchführen lässt,
- um die Verkehrsfähigkeit nachzuweisen.

Dies gilt auch für dem Weingesetz unterfallende Erzeugnisse.

(2) Die Kreisordnungsbehörden können Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände sicherstellen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass

1. die Produkte entgegen den lebensmittelrechtlichen Vorschriften hergestellt oder behandelt wurden oder
2. die Produkte bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit führen können.

Die Kreisordnungsbehörden können einen Rückruf bereits in den Verkehr gebrachter Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände anordnen.

Dies gilt auch für dem Weingesetz unterfallende Erzeugnisse.

(3) Die Sicherstellung des Produkts oder die Anordnung des Rückrufes sind aufzuheben, sobald die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind oder der Zweck erreicht ist.

§ 6

Öffentliche Warnungen

(1) Besteht durch einen Verzehr oder bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Lebensmittels oder eines Bedarfsgegenstandes oder eines dem Weingesetz unterfallenden Erzeugnisses Gefahr im Verzuge für die menschliche Gesundheit, ist die Kreisordnungsbehörde zuständige Behörde für die öffentliche Warnung nach § 8 des Produktsicherheitsgesetzes vom 22. April 1977 (BGBl. I S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082). In der öffentlichen Warnung sind

1. das Produkt,
 2. die Herstellerin oder der Hersteller oder der oder des für die Abgabe an die Verbraucherin oder den Verbraucher Verantwortlichen und
 3. der Grund der Warnung
- zu bezeichnen.

Die öffentliche Warnung soll in Abstimmung mit der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt bei einem begründeten Verdacht entsprechend. Auf die Tatsache, dass es sich um einen Verdacht handelt, ist hinzuweisen. Ist eine öffentliche Warnung ergangen und hat sich der Verdacht nicht bestätigt, ist dies unverzüglich ebenfalls öffentlich bekannt zu geben. Die Aufhebung der Warnung muss in der gleichen Weise erfolgen, in der die Warnung selbst ergangen ist.

§ 7

Erhebung kostendeckender Gebühren

Für Amtshandlungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung gemäß § 1 werden unter Berücksichtigung des § 46 a LMBG kostendeckende Gebühren erhoben.

§ 8**Übergangsregelungen**

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die in § 4 Abs. 1 genannten Tätigkeiten bereits verantwortlich ausübt, hat die Anzeige innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 oder § 8 die dort genannten Tätigkeiten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Müller
Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Begründung

Gesetzentwurf

A Allgemeines

Mit § 46 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) wird den Ländern die Ermächtigung erteilt, zur Durchführung der Überwachung nach dem LMBG weitere Vorschriften zu erlassen.

Bisher werden entsprechende Regelungen durch einfachen Erlass an die für die Durchführung der Überwachung zuständigen Behörden festgelegt. In diesem Zusammenhang besteht jedoch nur die Möglichkeit, Näheres zur Auslegung vorhandener Rechtsvorschriften verwaltungsintern vorzugeben. In bestimmten Fällen reichen die vorhandenen Vorschriften aber nicht aus, um die Überwachung nach dem LMBG und daraus resultierenden Rechtsverordnungen im Sinne eines umfassenden vorbeugenden Verbraucherschutzes zu gewährleisten. Betroffen sind hier insbesondere Regelungen zu Anordnungen im Einzelfall, die sich auf die Prüfung der Verkehrsfähigkeit von Produkten durch den Hersteller oder Inverkehrbringer beziehen und die Sicherstellung von Produkten sowie die Präzisierung der Durchführung von öffentlichen Warnungen. Es bedarf einer landesrechtlichen Vorgabe, um der Verwaltung die erforderlichen Mittel an die Hand zu geben.

Zur Schaffung einer höheren Transparenz der amtlichen Lebensmittelüberwachung wird die formelle Grundlage zum Einsatz eines 'Beratenden Lebensmittelausschusses' vorgegeben.

Um eine umfassende Lebensmittelüberwachung sicherzustellen, wird eine Anzeigepflicht für diejenige oder diejenigen eingeführt, die oder der Umgang mit Lebensmitteln hat oder diese auch nur anbietet und dadurch unter die Überwachung nach dem LMBG fällt. Die Anzeigepflicht gilt auch für diejenige oder diejenigen, der Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder sonstige Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes herstellt oder einführt.

Nach § 41 Abs. 2 LMBG hat die Überwachung durch fachlich ausgebildetes Personal zu erfolgen. Für nicht wissenschaftliches Personal hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung eine Grundlage geschaffen. Welches wissenschaftliche Personal als fachlich ausgebildetes gilt, ist jedoch nicht näher präzisiert. Als Anhaltspunkt ist die Richtlinie 93/99/EWG des Rates über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung heranzuziehen. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die vorrangig in Frage kommenden wissenschaftlichen Berufsgruppen festgelegt. Außerdem wird eine Ermächtigung zur Ausarbeitung einer Landes-Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen oder Lebensmittelchemiker geschaffen.

Nach § 46 a LMBG können für bestimmte Amtshandlungen nach diesem Gesetz kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden. Zum Teil sind Gebührentatbestände in Form von Gemeinschaftsgebühren in der Richtlinie 85/73/EWG in geltender Fassung festgelegt, die bereits mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in nationales Recht überführt wurden. Da diese Gemeinschaftsgebühren nicht in jedem Fall zu einer Kostendeckung führen, bedarf es einer Ermächtigung durch Landesgesetz, kostendeckende Gebühren festzusetzen.

B Im Einzelnen

1. zu § 1

In Absatz 1 werden die Bereiche präzisiert, die unter die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln fallen. Absatz 2 benennt die Lebensmittelüberwachungsbehörden entsprechend der geltenden Rechtslage.

Die „amtliche Lebensmittelüberwachung“ umfasst nicht nur die Lebensmittel, sondern erstreckt sich entsprechend dem LMBG auch auf Tabakwaren, Kosmetika und Bedarfsgegenstände. Trotz dieser weiten Aufgabenstellung haben sich die Begriffe „Lebensmittelüberwachung“ und „Lebensmittelüberwachungsbehörden“ ebenso eingebürgert wie die „Lebensmittelkontrollleurinnen und –kontrollleure“.

2. zu § 2

In § 2 erfolgt die Festlegung auf die bereits im europäischen Recht vorgegebenen fachlich zur Durchführung der Lebensmittelüberwachung geeigneten Berufe. Ferner wird der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, über die fachliche Eignung weiterer Berufsgruppen zu entscheiden.

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten als oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde ist für die Durchführung der zweiten Staatsprüfung im Bereich Lebensmittelchemie zuständig. Die bestehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) aus dem Jahr 1969 (Erlass des Innenministeriums vom 12. Dezember 1968 - IV 64 -254 A -) entstand auf Grundlage des zu dieser Zeit geltenden Beamtenrechts, das mittlerweile weitgehend überarbeitet und neu gefasst wurde. Die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung in der Lebensmittelchemie in Form der zweiten Staatsprüfung sind nunmehr auf das unter dem Einfluss der Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaft geänderte Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht zu stützen. Eine Neufassung der APO kann nach Inkrafttreten des Lebensmittelsicherheitsgesetzes auf Basis der bestehenden unter den Bundesländern abgestimmte Muster-Prüfungsordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erlassen werden.

3. zu § 3

Zu Abs. 1:

Zweck des Beratenden Lebensmittelausschusses ist es, den Dialog zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern, Wirtschaft und den Lebensmittelüberwachungsbehörden über landesspezifische, aber auch nationale, gemeinschaftsrechtliche und internationale Regelungsentwürfe, Regulierungsstrategien und Rechtsetzungsvorhaben zum Lebensmittelrecht, sowie über Regelungsvorhaben, die auf EG- und Bundesebene diskutiert werden, und sämtliche die Lebensmittelsicherheit betreffende Fragen, insbesondere solche, die den Vollzug des Lebensmittelrechts berühren, zu institutionalisieren. In den Ausschuss werden neun ständige Mitglieder aus den relevanten Verbänden sowie der Wissenschaft berufen. Der Ausschuss kann sich durch externe Sachverständige unterstützen lassen. Hinzu kommen Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung sowie der Kreise und kreisfreien Städte.

Zu Abs. 2:

Der Ausschuss wird von der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde berufen. Die Berufung der ständigen Mitglieder erfolgt auf drei Jahre.

Zu Abs. 3:

Das Ziel des Beratenden Lebensmittelausschusses besteht neben der Beratung der Landesregierung im Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern als Bindeglied zur Öffentlichkeit. Hierzu obliegt den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung eine Informationspflicht über normative Entwicklungen im Lebensmittelrecht und dessen Vollzug.

Zu Abs. 4:

Um dem Transparenzgebot gerecht zu werden, werden nach dem gemeinschaftsrechtlichen Vorbild des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit sämtliche Dokumente des Ausschusses veröffentlicht. Diese Publikationspflicht ermöglicht der Öffentlichkeit, sich zu informieren. Ziel ist es, Vertrauen durch Transparenz zu schaffen und damit auch die Akzeptanz einer sicheren Lebensmittelversorgung zu fördern. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind solche Informationen, die schützenswerte Interessen der Allgemeinheit oder von Privatpersonen, insbesondere beteiligten Wirtschaftsunternehmen, betreffen.

Zu Abs. 5:

Dieser Absatz enthält so wesentliche Regelungen, dass sie im Gesetz selbst und nicht in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorsitz des Beratenden Lebensmittelausschusses ist einem ständigen Mitglied vorbehalten. Die Kontinuität der Informationspflicht erfolgt im Rahmen von regelmäßigen Sitzungen. Erforderlichenfalls kann auf Grund von lebensmittelrechtlichen Normierungsvorhaben oder akuten Handlungsbedarfs der Ausschuss ad hoc einberufen werden. Unterausschüsse gemäß der Geschäftsordnung können zu spezifischen Themenstellungen eingerichtet werden.

Zu Abs. 6:

Mit der Geschäftsordnung sollen die Arbeitsweise und Verfahrensfragen des Ausschusses geregelt werden. Die Geschäftsführung liegt bei der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde.

4. zu § 4

Die Anzeige dient dem Zweck, der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung vollständig zu ermöglichen. Durch eine Anzeigepflicht derjenigen, die Lebensmittel herstellen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen, wird sichergestellt, dass die für die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden Kenntnis von der Existenz aller in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Personen und Betriebe haben, die unter die Überwachung nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und dem Weingesetz fallen. Nur so kann eine umfassende Überwachung gewährleistet werden. Die Einholung entsprechender Auskünfte an anderer Stelle, etwa den zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung, reicht nicht in jedem Fall aus, da aus der Anmeldung nach dem Gewerberecht ein Umgang mit Lebensmitteln nicht zwingend erkennbar sein muss.

Erfasst werden daher zukünftig auch Tätigkeiten der Direkt- oder Selbstvermarkter, die der Anzeigeverpflichtung nach der Gewerbeordnung nicht unterliegen.

Die Kenntnis von den Milcherzeugerinnen und Milcherzeugern ist notwendig, damit die national und EG-rechtlich vorgeschriebene lebensmittelrechtliche Überwachung erfolgen kann. Für die Milcherzeugerinnen und -erzeuger soll es dabei in der Praxis zu keiner Doppelbelastung kommen.

Die Anzeigepflicht für den Bereich Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes beschränkt sich auf Personen oder Firmen, die diese Produktgruppen herstellen oder aus einem Drittland oder einem EG-Mitgliedstaat nach Schleswig-Holstein verbringen. Diese Einschränkung begründet sich darin,

- dass diese Produktgruppen sich während der Lagerung im Groß- oder Einzelhandel entweder nicht verändern oder, auf Grund der äußeren Anwendung von kosmetischen Mitteln, mögliche Gesundheitsgefährdungen auf Grund von Veränderungen während der Lagerung außerordentlich gering sind,
- dass die Abgrenzungskriterien der unter das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz fallenden Bedarfsgegenstände nicht in jedem Fall eindeutig sind und
- dass der Verwaltungsaufwand zur Erfassung und Zuordnung des Einzelhandels für Bedarfsgegenstände in keinem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel einer Verbesserung der Verbrauchersicherheit steht.

Von der Anzeigepflicht sind landwirtschaftliche Betriebe, die keine Lebensmittel an Endverbraucher abgeben, befreit.

5. zu § 5

In Absatz 1 wird den Kreisordnungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, in Verdachtsfällen bei der verantwortlichen oder verfügungsberechtigten Person eine Prüfung des Lebensmittels, Tabakerzeugnisses, kosmetischen Mittels oder Bedarfsgegenstandes zum Nachweis der Verkehrsfähigkeit einzufordern. Entsprechende Verdachtsfälle können z. B. aufgrund einer amtlichen Untersuchung eines Produkts entstehen, so dass die Verkehrsfähigkeit einer gesamten Charge in Frage zu stellen ist. Es kommen nur begründete Verdachtsfälle in Betracht.

Als Reaktion auf den Dioxinskandal in Belgien im Jahr 1999 – Auffinden von PCB-haltigen Altölfractionen in Futtermitteln - wurde beispielsweise per Bundesverordnung festgelegt, dass die betroffenen Lebensmittel nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn der Hersteller entsprechende Untersuchungsergebnisse zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich Dioxin vorlegt. Eine entsprechende Möglichkeit soll nun den Lebensmittelüberwachungsbehörden generell für besondere Verdachtsfälle eingeräumt werden, um den vorbeugenden Verbraucherschutz besser zu gewährleisten.

Durch Absatz 2 wird erreicht, dass Produkte, die unter den Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und des Weingesetzes fallen, nicht

nur bei konkreter Gefahr, sondern bereits bei begründetem Verdacht - z. B. nach amtlicher Untersuchung einer Probe als vorbeugende Maßnahme für die restliche Charge - auf Verstoß gegen lebensmittelrechtliche und weinrechtliche Vorschriften sowie bei begründetem Verdacht auf die Möglichkeit der Eignung zur Schädigung der menschlichen Gesundheit sichergestellt und gegebenenfalls zurück gerufen werden können. Bestätigt sich der Verdacht nicht, so ist die Sicherstellung oder die Anordnung des Rückrufes wieder aufzuheben.

Diese Eingriffsmöglichkeiten für die Lebensmittelüberwachungsbehörden sind für die Umsetzung eines vorbeugenden Verbraucherschutzes erforderlich. Deshalb wird nicht auf das allgemeine Gefahrenabwehrrecht (§§ 173,174, 210 LVwG) abgestellt, sondern – wie bei anderen Eingriffsgesetzen auch - die Ordnungsbehörde kann unmittelbar auf Basis dieser spezialgesetzlichen Regelung tätig werden.

6. zu § 6

Die öffentliche Warnung bei nicht sicheren Produkten ist im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) des Bundes geregelt. In § 10 des ProdSG ist festgelegt, dass weitergehende landesrechtliche Regelungen unberührt bleiben. Mit dem § 6 wird eine Klarstellung der Zuständigkeit der öffentlichen Warnung bei den Kreisordnungsbehörden erreicht sowie der Inhalt und die Aufhebung einer öffentlichen Warnung festgelegt.

Wegen der zumeist überregionalen Bedeutung der öffentlichen Warnung und den damit verbundenen erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen bestehen seitens der Wirtschaft erhebliche Bedenken dagegen, dass die Kreisordnungsbehörden allein über die Notwendigkeit einer öffentlichen Warnung entscheiden sollen. Die bereits schon jetzt bestehende Zuständigkeit bei den Kreisordnungsbehörden begründet sich aber in ihrer örtlichen Nähe zu den betroffenen Firmen und in ihren besonderen Kenntnissen der Firmenstrukturen und der einzelnen Produkte, wodurch sie gezielt und ohne Zeitverlust die grundsätzlich von den Firmen selbst zu veranlassende öffentliche Warnung ggf. durchsetzen können. Im Regelfall soll deshalb eine öffentliche Warnung wegen der zumeist überregionalen Bedeutung in Abstimmung mit der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde erfolgen. Dabei darf die Behörde selbst die Öffentlichkeit warnen, wenn bei Gefahr im Verzuge andere eben so wirksame Maßnahmen, insbesondere Warnungen durch den Hersteller, nicht getroffen werden

können. Bevor die Behörde selbst warnt, liegt es mithin in der Hand des Herstellers, selbst rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die von einem Produkt ausgehenden Gefahren zu beseitigen.

Bei einem Gefahrenverdacht muss es sich um einen begründeten Verdacht handeln (vergl. hierzu auch Begründung zu § 5). Auf die Begründetheit eines Verdachts sowie darauf, dass eine öffentliche Warnung mit der obersten Landesbehörde abgestimmt werden soll, haben die Verbände der Fleisch erzeugenden und verarbeitenden Industrie besonderen Wert gelegt.

7. zu § 7

Die Möglichkeit zur Festsetzung kostendeckender Gebühren bedarf einer Ermächtigung durch Gesetz, die hiermit geschaffen wird. Die gebührenpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVObI. Schl.-H. S. 9, ber. S. 74) in der jeweils geltenden Fassung.

8. zu § 8

Hier wird eine Übergangsregelung für die Anzeige nach § 4 geschaffen.

9. zu § 9

Das Unterlassen oder die nicht rechtzeitige Abgabe der Anzeige nach § 4 oder § 8 kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

10. zu § 10

§ 10 enthält die Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.